

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 24.

**Inhalt:** Reichslicher Erlass, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre und Erlass von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. S. 422. — Befestigung, betreffend die dem Internationalen Ausschuss über den Schiffsbesatzrecht beigefügten Vot. S. 424.

(Nr. 3004.) Reichslicher Erlass, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlass von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Ruahnschaftsversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind. Fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahren, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig, und zwar desjenigen, in welchem die längere Beteiligung fällt, es sei denn, daß dieses auch aus Anlaß einer anderen Unternehmung doppelt zur Anrechnung kommt.

### A. Südwestafrika.

Kalaharierpedition 1908 und die entsprechenden Vorbereitungen dazu, die letzteren jedoch nur, soweit sie zu Zusammenstößen mit dem Feinde geführt haben.

### B. Kamerun.

Milafon • Muntshi • Bascho • Expedition vom 28. Oktober 1907 bis 3. Juni 1908.

Als Kriegsteilnehmer haben zu gelten:

1. bei den durch die Vorbereitungen zur Kalaharierpedition veranlaßten Zusammenstößen mit dem Feinde die durch die Überfälle bei Kowisefoll am 5. Dezember 1907, bei Kamb am 19. Januar 1908 und bei Kwaub am 8. März 1908 Betroffenen;
2. bei der Kalaharierpedition selbst diejenigen Teile der Schutztruppe, die in der Zeit vom 1. bis 31. März 1908 in dem Gebiete tätig waren, das begrenzt wird durch den Quod von seinem Schnittpunkte mit der

Reichs-Gesetzblatt. 1909.

Wichtigsten zu Berlin den 1. Mai 1909.